

Zug¹

<p>Stand der Vorlage</p>	<p>VOLKSABSTIMMUNG ANGENOMMEN - Der Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 22. Oktober 2024 betreffend "Umsetzung der OECD-Mindeststeuer: Gesetz über Standortentwicklung (GSE)" wurde am 28. August 2025 vom Kantonsrat komfortabel mit 57 zu 16 Gegenstimmen angenommen. Das Geschäft wurde dem obligatorischen Referendum unterstellt. Das Volk hat am 30. November 2025 die Einführung abschliessend mit 66.71% Ja-Stimmen angenommen.</p>
<p>Stossrichtung</p>	<p>Es sollen einmalige Investitionen und laufende Beiträge für drei als prioritär eingestufte Themenfelder (Soziales, Infrastruktur/innovative Projekte und Förderbeiträge an Unternehmen) eingesetzt werden. Während zu den ersten beiden Themenfelder noch an separaten Vorlagen gearbeitet wird, sollen die Förderbeiträge an Unternehmen folgenden Fokus haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirkungsorientierte Nachhaltigkeitsförderung: Unternehmen, die Treibhausgasemissionen in ihren vorgelagerten Lieferketten substantiell reduzieren, können Förderbeiträge beantragen. Der jährliche Förderbeitrag berechnet sich anhand der effektiv eingesparten Emissionsmenge und beträgt CHF 30 pro eingesparter Tonne CO₂-Äquivalent. Ein Förderanspruch besteht nur, wenn das Unternehmen nachweist, dass: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Emissionsintensität der eingekauften Waren und Dienstleistungen effektiv reduziert wurde, ▪ mindestens 50'000 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr eingespart werden, ▪ keine Offsets oder vergleichbare Kompensationsinstrumente eingesetzt wurden. ▪ Nachweis im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung, geprüft durch staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen

¹ Umsetzung der OECD-Mindeststeuer: Gesetz über Standortentwicklung (GSE), Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 22. Oktober 2024, Vorlage Nr. 3834.1; Tabelle zuletzt aktualisiert am 24. April 2026.

	<ul style="list-style-type: none"> - Aufwandseitige Innovationsförderung: Der jährliche Förderbeitrag beträgt 25 Prozent der qualifizierenden Aufwendungen. Geplant sind Förderbeiträge an die Personalkosten in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagenforschung ▪ Angewandte industrielle Forschung ▪ Experimentelle Entwicklung ▪ Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung, Verbesserung, dem Schutz und der Verwertung immaterieller Rechte ▪ Klinische Studien in der Schweiz ▪ Nicht förderfähig sind Aufwendungen gemäss § 60a des Steuergesetzes - Ertragsseitige Innovationsförderung: Eine ursprünglich vorgesehene ertragsseitige Innovationsförderung (z.B. Patentbox-ähnliche Förderung von IP-Erträgen) wird in der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Standortentwicklung (SEVO) nicht als eigenständiges Instrument umgesetzt.
Fördermittel	<p>Der Kanton Zug plant während der dreijährige Anfangsphase von 2026 bis 2028 jährlich netto rund CHF 200 Mio. zur gezielten Stärkung des Standorts Zug einzusetzen. Davon steht jährlich ein Betrag von CHF 150 Mio. als Förderbeiträge an Unternehmen zur Verfügung.</p> <p>Ein Förderbeitrag wird nur gewährt, wenn der jährliche Gesamtförderbetrag pro Unternehmen CHF 7'500 übersteigt. Dabei werden Beiträge aus der Nachhaltigkeitsförderung und der Innovationsförderung addiert.</p> <p>Übersteigen die insgesamt berechneten Förderbeiträge die verfügbaren finanziellen Mittel, erfolgt eine proportionale Kürzung sämtlicher Beiträge. Der Regierungsrat kann zudem einen allgemein gültigen Höchstbetrag pro Unternehmen oder Unternehmensgruppe festlegen. Unterschreitet ein gekürzter Beitrag infolge der proportionalen Reduktion die Mindestgrenze, wird er dennoch im gekürzten Umfang ausbezahlt.</p>

Form der Beiträge	Die Ausgestaltung als direkte Förderbeiträge wird gemäss Vorlage bevorzugt. SEVO sieht ausschliesslich direkte Förderbeiträge vor; keine Regelung zu QRTC enthalten.
Entscheidungskompetenz	Der Vollzug der Standortförderungsmassnahmen beziehungsweise Förderbeiträge obliegt der Finanzdirektion.
Antrag und Bewilligung	<p>Beitragsgesuche können ausschliesslich über eine elektronische Plattform eingereicht werden. Gesuche müssen jährlich gestellt werden.</p> <p>Fördergesuche sind spätestens bis zum 31. Mai des zweiten auf den Geschäftsabschluss folgenden Kalenderjahres einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht behandelt.</p> <p>Den Gesuchen ist eine Bestätigung der Berechnungsgrundlagen durch die Revisionsstelle beizulegen. Die Auszahlung bewilligter Beiträge erfolgt im Kalenderjahr der Einreichung, sofern das Gesuch fristgerecht eingereicht wurde.</p>
Inkrafttreten	Das neue Gesetz über Standortentwicklung, sowie die SEVO ist per 1. Januar 2026 in Kraft getreten und für die Periode 2026 können zum ersten Mal Förderbeiträge gesprochen werden.